

## **Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang „Biomechanical Engineering“ Vom 19.12.2023**

Aufgrund § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), des § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. LSA S. 392) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Biomechanical Engineering erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (aSPO-M) für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten und der geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) des Masterstudiengangs Biomechanical Engineering (BiME) das hochschuleigene Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang BiME an der Fakultät für Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

### **§ 2 Fristen; Antragstellung**

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag muss spätestens bis zum 15. Juli d. J. im Dezernat Studienangelegenheiten der OVGU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden allgemeinen und der geltenden studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (aSPO-M und sSPO M-BiME) und nach dieser Ordnung gemäß §§ 3 und 4 beizufügen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der geltenden allgemeinen und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (aSPO-M und sSPO M-BiME) erfüllt.

(2) Aufgrund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von mindestens 30 % der Studienplätze an ausländische Bewerber und Bewerberinnen vergeben. Liegen nicht ausreichend fristgemäß eingereichte ausländische bzw. inländische Bewerbungen vor, werden die verbleibenden Plätze an die entsprechende andere Bewerbergruppe vergeben.

(3) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste für internationale Bewerbende (nicht EU, England, Schweiz) und eine Bewerberliste für nationale Bewerbende (Europäischer Wirtschaftsraum, Bewerbende mit deutscher Staatsangehörigkeit) erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums und dem Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen nach der gültigen allgemeinen und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (aSPO-M und sSPO M-BiME). Einschlägigkeit liegt vor, wenn das vorausgegangene Studium in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Master Biomechanical Engineering steht. Die Einschlägigkeit wird auf Grundlage der im vorausgegangenen Studium nachgewiesenen Kompetenzbereiche und deren erbrachten Credit Points (CP) geprüft.

(4) Für die in der jeweiligen Bewerberliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien jeweils eine Rangliste.

30 % der Studienplätze entfallen auf die ersten Rangplätze der internationalen Bewerberliste. Können die verbleibenden Studienplätze durch die ersten Rangplätze der nationalen Bewerberliste nicht besetzt werden, werden die verbleibenden Plätze an die andere Bewerbergruppe vergeben.

#### **§ 4**

##### **Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage von Punkten (Bewertungsgrundlage), die anhand der nachfolgenden Kriterien bestimmt werden. Es können maximal 70 Punkte erreicht werden.

- a) Bewertung der bisherigen Studienleistungen eines einschlägigen Studiengangs:  
 Berechnung der Punkte bei abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel:  
 $50 - (\text{Endnote} - 1.0) \times 10$  [Punkte];  
 Berechnung der Punkte bei noch nicht abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel:  
 $50 - (\text{Durchschnittsnote} - 1.0) \times 10$  [Punkte]
- b) Ermittlung der Punkte zur Bewertung des erreichten Kompetenzportfolios aus dem vorausgegangenem Bachelorstudium:

Bei Zulassung mit Auflagen in Höhe von	Punkte
Keinem Modul	15
1 Modul	10
2 Modulen	5
3 Modulen	0

- c) Bewertung von einschlägiger Berufserfahrung oder entsprechender Praktika in Wirtschaftsunternehmen (mindestens 10 Wochen): bei Vorhandensein 5 Punkte

(2) Bei Rangleichheit sind die Festlegungen der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden.

#### **§ 5**

##### **Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrückliste ausgeschöpft ist oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Maschinenbau vom 29.11.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 13.12.2023.

Magdeburg, 19.12.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg